

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

SSM 22 Schweiß-Trennmittel Aerosol

Angelegt: 16.07.2007
Bearbeitet: 30.01.2011

Gedruckt: 21.09.2011
Version 9 / Seite 1 von 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: SSM 22 Schweiß-Trennmittel Aerosol

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung Trennmittel
Das Produkt ist ausschließlich für den industriellen Gebrauch bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung:
Straße/Postfach:
Nation, PLZ, Ort:
WWW:
Telefon:
Auskunft gebender Bereich:

1.4 Notrufnummer

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Carc. Cat. 3; R40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
F+; R12 Hochentzündlich.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)



F+



Xn

hochentzündlich gesundheitsschädlich

R-Sätze:	R 12	Hochentzündlich.
	R 40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
S-Sätze:	S 13	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
	S 16	Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
	S 23	Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
	S 36/37	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
	S 51	Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
Hinweistext für Etiketten	Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Enthält Dichlormethan.	

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

SSM 22 Schweiß-Trennmittel Aerosol

Angelegt: 16.07.2007
Bearbeitet: 30.01.2011

Gedruckt: 21.09.2011
Version 9 / Seite 2 von 9

2.3 Sonstige Gefahren

Es können narkotische Effekte entstehen.

Erhitzen über 50 °C führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.
Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
EINECS 200-838-9 CAS 75-09-2	Dichlormethan	25-50 %	EU: Carc. Cat. 3; R40. CLP: Carc. 2; H351.
EINECS 203-448-7 CAS 106-97-8	n-Butan, rein	15-30 %	EU: F+; R12. CLP: Flam. Gas 1; H220. Press. Gas.
EINECS 200-827-9 CAS 74-98-6	Propan	5-15 %	EU: F+; R12. CLP: Flam. Gas 1; H220. Press. Gas.

Zusätzliche Hinweise: Enthält Glyceride, C16-18- und C18-ungesättigt < 10%

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten.
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort Atemspende oder Gerätebeatmung, ggf. Sauerstoffzufuhr. Sofort Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen.
Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Hochentzündlich.
Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind.
Im Brandfall können entstehen: Phosgen, Chlorwasserstoff, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

SSM 22 Schweiß-Trennmittel Aerosol

Angelegt: 16.07.2007
Bearbeitet: 30.01.2011

Gedruckt: 21.09.2011
Version 9 / Seite 3 von 9

Zusätzliche Hinweise: Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen und nach Möglichkeit aus der Gefahrenzone ziehen. Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Dämpfe mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Lösemittelbeständige Schutzkleidung tragen.
Dampf/Aerosol nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen.
Bei Auftreten höherer Konzentrationen: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.
Gegebenenfalls zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Zusätzliche Hinweise: Alle Zündquellen entfernen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

nicht erforderlich

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.
Substanzkontakt vermeiden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Dampf/Aerosol nicht einatmen. Niemals in geschlossenen Räumen oder Behältern verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Spraydosen nicht gewaltsam öffnen. Spraydosen nicht über 50 °C erwärmen.
Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen und nach Möglichkeit aus der Gefahrenzone ziehen.
Bildet mit Luft explosive Gemische. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.
Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Von brennbaren Stoffen fernhalten.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse VCI: 2B = Druckgaspackungen (Aerosolpackungen)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

SSM 22 Schweiß-Trennmittel Aerosol

Angelegt: 16.07.2007
Bearbeitet: 30.01.2011

Gedruckt: 21.09.2011
Version 9 / Seite 4 von 9

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	Grenzwert
75-09-2	Dichlormethan	Deutschland, AGW Langzeit	260 mg/m ³ ; 75 ppm
		Deutschland, AGW Kurzzeit	1040 mg/m ³ ; 300 ppm
		Deutschland, BGW Langzeit	Co-Hb (Blut; Expositionsende bzw. Schichtende) 5 ppm
		Deutschland, BGW Langzeit	Dichlormethan (Blut; Expositionsende bzw. Schichtende) 1 ppm
		106-97-8	n-Butan, rein
74-98-6	Propan	Deutschland, AGW Kurzzeit	9600 mg/m ³ ; 4000 ppm
		Deutschland, AGW Langzeit	1800 mg/m ³ ; 1000 ppm
74-98-6	Propan	Deutschland, AGW Langzeit	1800 mg/m ³ ; 1000 ppm
		Deutschland, AGW Kurzzeit	7200 mg/m ³ ; 4000 ppm

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Lokale Absaugung benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

- Atemschutz:** Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Filtergerät Typ AX benutzen.
- Handschutz:** Schutzhandschuhe gemäß EN 374.
Handschuhmaterial: Fluorkautschuk (Viton)-Schichtstärke: 0,7 mm
Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 150 min.
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
- Augenschutz:** Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
- Körperschutz:** Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
- Schutz- und Hygienemaßnahmen:**
Niemals in geschlossenen Räumen oder Behältern verwenden.
Dampf/Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
Besmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	flüssig, Aerosol
Farbe:	farblos
Geruch:	schwach nach Lösungsmittel
Siedepunkt / Siedebereich:	(Dichlormethan) 40 °C
Flammpunkt / Flammbereich:	(Butan) -60 °C
Entzündlichkeit:	Hochentzündlich.
Zündtemperatur:	ca. 365 °C
Selbstentzündlichkeit:	nicht selbstentzündlich

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

SSM 22 Schweiß-Trennmittel Aerosol

Angelegt: 16.07.2007
Bearbeitet: 30.01.2011

Gedruckt: 21.09.2011
Version 9 / Seite 5 von 9

Explosionsgrenzen: UEG (untere Explosionsgrenze): 1,50 Vol-%
OEG (obere Explosionsgrenze): 10,90 Vol-%
Dichte: (Wirkstoff) 1,23 g/ml
Wasserlöslichkeit: unlöslich
Thermische Zersetzung: Angabe zu Dichlormethan: > 160 °C

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Daten verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Keine Daten verfügbar

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hochentzündlich. Vor Hitze/Sonneneinstrahlung schützen.
Spraydosen nicht gewaltsam öffnen. Spraydosen nicht über 50 °C erwärmen.
Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Sie wälzen sich am Boden entlang und können bei Zündung über weitere Strecken zurückschlagen.
Funken vermeiden. Offene Flammen vermeiden. (Explosionsgefahr).

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Hitze: Phosgen, Chlorwasserstoff.
Im Brandfall können entstehen: Phosgen, Chlorwasserstoff, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Thermische Zersetzung: Angabe zu Dichlormethan: > 160 °C

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Nach Einatmen: Es können narkotische Effekte entstehen.
Bei längerer Exposition: Übelkeit, Benommenheit, Kopfschmerzen, Erregung, Schläfrigkeit, Schwindel, Bewusstlosigkeit.
Nach Hautkontakt: Wirkt entfettend auf die Haut. Kann zu Reizungen der Schleimhäute führen.
Nach Augenkontakt: schwach reizend
krebserzeugende, erbgutverändernde sowie fortpflanzungsgefährdende Wirkungen
Carc. Cat. 3 - Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

SSM 22 Schweiß-Trennmittel Aerosol

Angelegt: 16.07.2007
Bearbeitet: 30.01.2011

Gedruckt: 21.09.2011
Version 9 / Seite 6 von 9

Allgemeine Bemerkungen

Angabe zu Dichlormethan:
Carc.Cat.3: Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
LDLo Mensch, oral: 357 mg/kg,
LD50 Ratte, oral: 1600 mg/kg,
LC50 Ratte, inhalativ: 16100 ppm/6 h.
Folgende Symptome können auftreten: ZNS-Störungen (Konzentration > 690 mg/m³),
Bewusstlosigkeit. Dämpfe wirken erstickend.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Angabe zu Dichlormethan:
Daphnientoxizität: EC50 Daphnia magna: 220 mg/l /48 h,
Fischtoxizität: LC50 Goldorfe (Leuciscus idus): 237 - 626 mg/l /48 h.
Wassergefährdungsklasse: 2 = wassergefährdend
Sonstige Hinweise: Angabe zu Dichlormethan:
Eine nennenswerte Bioakkumulation ist nicht zu erwarten (log P(o/w) 1-3)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Angabe zu Dichlormethan:
Das Produkt ist biologisch nicht leicht abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer 16 05 04* = Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern/Aerosol
* = Die Entsorgung ist nachweislich.

Empfehlung: Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.

Verpackung

Abfallschlüsselnummer 15 01 10 = Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Empfehlung: Sorgfältig und möglichst vollständig entleeren.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Weitere Angaben

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

SSM 22 Schweiß-Trennmittel Aerosol

Angelegt: 16.07.2007
Bearbeitet: 30.01.2011

Gedruckt: 21.09.2011
Version 9 / Seite 7 von 9

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 1950, DRUCKGASPACKUNGEN
IMDG: AEROSOLS (maximum 1 L)
IATA: AEROSOLS, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 2, Code: 5F
IMDG: Class 2, Code -, see SP63
IATA: Class 2.1

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN: entfällt
IMDG: -

14.5 Umweltgefahren

Marine Pollutant No

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: ADR: UN-Nummer 1950
RID: Gefahrnummer 23, UN-Nummer 1950
Gefahrzettel 2.1
Sondervorschriften 190 327 344 625
Begrenzte Mengen 1 L
EQ E0
Verpackung: Anweisungen P003 LP02
Verpackung: Sondervorschriften PP17 PP87 RR6 L2
Sondervorschriften für die Zusammenpackung MP9
Tunnelbeschränkungscode: D



Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel 2.1
Sondervorschriften 190 327 344 625
Begrenzte Mengen 1 L
EQ E0
Ausrüstung erforderlich PP - EP - A
Lüftung VE01, VE04



EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

SSM 22 Schweiß-Trennmittel Aerosol

Angelegt: 16.07.2007
Bearbeitet: 30.01.2011

Gedruckt: 21.09.2011
Version 9 / Seite 8 von 9

Seeschifftransport (IMDG)

EmS:	F-D, S-U
Sondervorschriften	63, 190, 277, 327, 959
Begrenzte Mengen	See SP277
EQ	E0
Verpackung: Anweisungen	P003 - LP02
Verpackung: Vorschriften	PP17 - PP87 - L2
IBC: Anweisungen	-
IBC: Vorschriften	-
Tankanweisungen: IMO	-
Tankanweisungen: UN	-
Tankanweisungen Vorschriften	-
Stowage and segregation	Category A. Segregation as for class 9 but 'away from' sources of heat and 'separated from' class 1 except division 1.4.
Properties and observations	-

Lufttransport (IATA)

Hazard	Flamm. gas
EQ	E0
Passenger Ltd.Qty.:	Pack.Instr. Y203 - Max.Qty. 30 kg G
Passenger:	Pack.Instr. 203 - Max.Qty. 75 kg
Cargo:	Pack.Instr. 203 - Max.Qty. 150 kg
Special Provisioning	A145 A167
ERG	10L



14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse VCI: 2B = Druckgaspackungen (Aerosolpackungen)

Wassergefährdungsklasse: 2 = wassergefährdend

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Angabe zu Dichlormethan:
Gefahrstoffverordnung 23.12.2004 Anhang V Nr. 2.2
2. Bundesimmissionsschutz Verordnung 10.12.1990 Verordnung zur
Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen
31. Bundesimmissionsschutz Verordnung 21.08.2001 VOC Verordnung

Nationale Vorschriften - Großbritannien

DG-EA-Code (Hazchem): -

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):

90,7 Gew.-%

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Angabe zu Dichlormethan:
Europäische Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)
Entscheidung Nr. 2455/2001/EG Liste prioritärer Stoffe

EU-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

SSM 22 Schweiß-Trennmittel Aerosol

Angelegt: 16.07.2007
Bearbeitet: 30.01.2011

Gedruckt: 21.09.2011
Version 9 / Seite 9 von 9

Nationale Vorschriften - USA

Gefährdungssysteme



NFPA Hazard Rating:

Health: 2 (Moderate)

Fire: 4 (Severe)

Reactivity: 0 (Minimal)

HMIS Version III Rating:

Health: 2 (Moderate) - Chronic effects

Flammability: 4 (Severe)

Physical Hazard: 0 (Minimal)

Personal Protection: X = Consult your supervisor

HEALTH	*	2
FLAMMABILITY		4
PHYSICAL HAZARD		0
		X

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

R-Sätze: R 12 = Hochentzündlich.
R 40 = Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 14: ADR 2011, IATA 2011, Allgemeine Überarbeitung

Literatur: TRGS 612 02/2007 Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für dichlormethanhaltige Abbeizmittel

BG-Chemie:

- Merkblatt M017 Lösemittel
- Merkblatt M040 Chlorkohlenwasserstoffe
- Merkblatt M050 Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen

Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Kapitel 1, Auskunft gebender Bereich.

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.